

bereiches als Vertragspartner festzulegen oder selbst in den Vertrag einzutreten, wenn die in den bezirklichen Versorgungsplänen enthaltenen Versorgungsgrößen in den Einzelpositionen des Warenfonds insgesamt noch nicht abgedeckt sind. Sind die bezirklichen Versorgungsgrößen abgedeckt, haben die beauftragten Organe die Verpflichtung, die über die Größe des Versorgungsplanes hinaus vertraglich gebundenen Mengen ihrem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ zu melden. Die Leiter dieser Organe haben über die weitere Verwendung zu entscheiden.

(3) Einer Zustimmung der Produktionsbetriebe bedarf es in den Fällen des Abs. 2 nicht.

#### § 4

(1) Zur Sicherung der bezirklichen Versorgungspläne sind die Handelsbetriebe für die Realisierung des bestätigten Warenbezuges verantwortlich und dem zuständigen beauftragten Organ gegenüber abrechnungspflichtig.

(2) Die Abrechnung des Warenbezuges gegenüber den zuständigen beauftragten Organen hat zu erfolgen

— auf der Grundlage der Bestimmungen über das staatliche Berichtswesen sowie des EDV-Projektes „Operative Versorgung“,

— durch die anderen vom staatlichen Berichtswesen bzw. dem EDV-Projekt „Operative Versorgung“ nicht erfaßten Handelsbetriebe entsprechend den Festlegungen der zuständigen Organe.

(3) Die Abrechnung des Warenbezuges hat durch die beauftragten Organe gegenüber dem zuständigen Rat des Bezirkes zeitlich und inhaltlich so zu erfolgen, daß dieser jederzeit in der Lage ist, vorausschauend auf den Versorgungsablauf Einfluß zu nehmen.

(4) Die Einzelheiten der Erfassung und Aufbereitung für die Abrechnung des Warenbezuges werden gesondert geregelt.

#### § 5

(1) Eine Teilung der Großhandelsspanne ist beim Warenbezug nur zulässig, soweit dies in Preisbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.\*

(2) Wird eine Handelsspannteilung in Verträgen mit den in der Anlage genannten Handelsbetrieben und -Organen vereinbart, gilt dies als eine Verletzung der Preisbestimmungen. In diesen Fällen ist der auf den Produktionsbetrieb entfallende Teil der Großhandelsspanne als Mehrerlös zugunsten des Staatshaushaltes abzuführen.

(3) Das Mehrerlösabrechnungsverfahren, die Behandlung der Mehrerlöse, die Rechtsmittel, die Kosten des Verfahrens sowie die Zahlungsfristen und die Vollstreckung richten sich nach den Rechtsvorschriften.\*\*

(4) Sind Verträge, die entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 abgeschlossen wurden, bereits realisiert,

\* Zur Zeit gut: Preisordnung Nr. 913/3 vom 18. Januar 1961 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. II Nr. 6 S. 21).

\*\* Zur Zeit gelten:

— Anordnung Nr. Pr. 9 vom 28. Juni 1968 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen - Mehrerlös-Anordnung - (GBl. II Nr. 77 S. 562)

— Anordnung Nr. Pr. 9/1 vom 25. Juni 1970 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — (GBl. ITNr. 63 S. 439).

können die Staatliche Finanzrevision und die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke den Handelsbetrieben auf Antrag der Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke Auflagen zur Abführung der vereinnahmten Großhandelsspanne an den zuständigen Haushalt erteilen. Durch die Auflagenerteilung kann eine Abführung der vereinnahmten Großhandelsspanne

— durch Einzelhandelsbetriebe bis zur vollen Höhe,

— durch Großhandelsbetriebe bis zur Höhe von 50 % festgelegt werden.

(5) Die beauftragte Abführung der Großhandelsspanne an den Staatshaushalt nach Abs. 4 erfolgt bei volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsbetrieben zu Lasten des Ergebnisses. Bei anderen Handelsbetrieben mindert die beauftragte Abführung der Großhandelsspanne den steuerpflichtigen Gewinn.

#### § 6

(1) Die Leiter der den Handelsbetrieben übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe bzw. der Organe, die für deren Anleitung verantwortlich sind, und die Leiter der beauftragten Organe haben die Einhaltung der Plan- und Vertragsdisziplin durch die Handelsbetriebe auf der Grundlage des bestätigten Warenbezuges zu kontrollieren. Diese Kontrollpflicht obliegt gleichzeitig den Hauptbuchhaltern im Rahmen des Systems von Rechnungsführung und Statistik.

(2) Werden im Rahmen der Kontroll- und Prüfungstätigkeit gemäß Abs. 1 oder durch die Revisionskommission der konsumgenossenschaftlichen Organisationen Verstöße gegen § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 festgestellt, sind diese den Räten der Bezirke, Abteilungen Handel und Versorgung, mitzuteilen.

#### § 7

(1) Wenn vorsätzlich oder fahrlässig

a) Vorstellungen über den Warenbezug gemäß § 2 Abs. 1 nicht eingereicht werden,

b) Verträge ohne die gemäß § 3 Abs. 1 erforderliche Zustimmung bzw. Information abgeschlossen werden sowie

c) eine Teilung der Großhandelsspanne entgegen den Preisbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften (§ 5 Abs. 1) von Handelsbetrieben mit Großhandelsfunktion vereinbart wird,

so kann der Leiter des Handelsbetriebes mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).